

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Zeugnis Heilmasseur / Heilmasseurin**⁽¹⁾ In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾**Certificate Therapeutic Masseur**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermo-therapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage) zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

Bei Blindheit:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage
 - Spezialmassagen
- zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾**Tätigkeitsfelder:**

1. freiberufliche Berufsausübung
2. Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt; Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen; Dienstverhältnis zu einem/einer freiberuflich tätigen Arzt/Ärztin; Dienstverhältnis zu einem/einer freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/Physiotherapeutin

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe:

Heilmasseure/Heilmasseurinnen sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 46 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz zur freiberuflichen Ausübung berechtigt.

⁽³⁾ Falls gegeben^(*) **Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Ausbildung zum Heilmasseur / zur Heilmasseurin, Aufschulungsmodul; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Art. 11 lit. b)	Bewertungsskala/Bestehensregeln <u>Theoretische Ausbildung:</u> Ausgezeichnet bestanden Bestanden Nicht bestanden <u>Praktische Ausbildung:</u> Ausgezeichnet bestanden Bestanden Nicht bestanden <u>Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> Ausgezeichnet bestanden Bestanden Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe – Berufsreifeprüfung – Ausbildung für Lehraufgaben – Spezialqualifikationsausbildungen Elektrotherapie und Hydro- und Balneotherapie – Medizinische Fachassistenz	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002, i.d.g.F. Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES
Ausbildung an einer Ausbildungsstätte zum Heilmasseur im Rahmen der Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung
Zusätzliche Informationen Zugang: Berufsberechtigung als Medizinischer Masseur/Medizinische Masseurin. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Träger des Aufschulungsmoduls. Ausbildungsdauer: (einschließlich praktischer Übungen): 800 Stunden (Aufschulungsmodul) Bildungsziele: Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen; Vermittlung von Kenntnissen entsprechend den Tätigkeitsbereichen über den Aufbau, die Entwicklung, die Funktionen und Erkrankungen des menschlichen Körpers; Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit, und eines verantwortungsbewussten, selbstständigen und humanen Umgangs mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen; Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials; Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen Unterrichtsgegenstände: Theoretischer Unterricht 720 Stunden Recht und Ethik; Anatomie und Physiologie; Pathologie; Hygiene und Umweltschutz; Erste Hilfe; Allgemeine Physik; Kommunikation; Dokumentation; Massagetechniken zu Heilzwecken (angepasst an Krankheitsbilder aus den klinischen Bereichen: Chirurgie; Unfallchirurgie, Sportmedizin; Orthopädie; Innere Medizin, Rheumatologie; Gynäkologie; Pädiatrie; Neurologie; Psychiatrie, Intensivmedizin; Geriatrie) Praktische Übungen 80 Stunden: Massagetechniken zu Heilzwecken unter besonderer Berücksichtigung spezieller Krankheitsbilder aus den oben genannten klinischen Bereichen Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685